

90. Sind die Mitglieder des evangelischen Gemeindefkirchenrats im Sinne des § 39 preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G. öffentliche Beamte? Unterliegt die gemäß § 659 A.L.R. II. 11 durch das Konsistorium erfolgte Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten der Nachprüfung im Rechtswege?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1904 i. S. D. u. Gen. (Bekl.)  
w. Kirchengemeinde S.-B. (Kl.). Rep. IV. 287/04.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der klagenden Kirchengemeinde ist zur Verfolgung der gegenwärtig geltend gemachten Schadenersatzansprüche auf Grund des § 659 A.L.R. II. 11 vom königlichen Konsistorium der Provinz Pommern der Justizrat W. zum Bevollmächtigten bestellt worden. Namens der

durch die Einräumung des unmittelbaren Besitzes vollzogenen Rechts des Mieters. Mit der Übergabe der Mietsache erwächst das Recht des Mieters dem reinen Obligationenrechte. Es bestehen nicht mehr bloß zwischen den obligatorisch Verbundenen Rechte und Pflichten, sondern jedermann hat das durch den Besitz erkennbare Mietrecht zu achten. Ist dies aber der Fall, dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß schädigende widerrechtliche Eingriffe von Personen, die nicht im obligatorischen Mietvertrage stehen, Schadensersatzansprüche erzeugen können. Die Schadensersatzpflicht kann sowohl aus Abs. 1, als auch aus Abs. 2 des § 823 hergeleitet werden. Es läßt sich die Ansicht rechtfertigen, daß das infolge der Besitzeinräumung von jedermann zu achtende Recht des Mieters auf ungestörte Benutzung der Mietsache zu den mit dem Mietvertrage verfolgten Zwecken, eben weil es von jedermann geachtet werden muß, zu den absoluten Rechten gehört, von denen § 823 Abs. 1 handelt. Nicht minder läßt sich aber auch die Anwendung des § 823 Abs. 2 rechtfertigen, wonach die Schadensersatzpflicht durch Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz begründet wird. Den Schutz des Besitzers bezweckt der § 858, der es als widerrechtlich bezeichnet und mithin verbietet, dem Besitzer ohne seinen Willen den Besitz zu entziehen, oder ihn im Besitze zu stören. Eine Besitzstörung kann aber in schädigenden Immissionen in den Mietgegenstand gefunden werden. Einer Entscheidung darüber, ob einer dieser Konstruktionen der Vorzug zu geben sei, oder ob beide nebeneinander bestehen können, bedarf es nicht, weil der Streit darüber lediglich theoretische Bedeutung hat.

Kann sonach insoweit dem Berufungsrichter nicht gefolgt werden, so enthält doch sein Urteil einen weiteren selbständigen Entscheidungsgrund, der zur Zurückweisung der Revision führen muß. Der Berufungsrichter hält nämlich nicht für erwiesen, daß der Kläger in das durch den Besitz geschützte Mietrecht des Beklagten rechtswidrig eingegriffen hat, sondern für erwiesen, daß das Durchträufen der Wand mit Petroleum bereits stattgefunden hatte, als der Beklagte die Wohnung mietete. Nicht eine Besitzstörungsklage hat der Beklagte dem Kläger in Aussicht gestellt, sondern eine Schadensersatzklage. Es kann daher unerörtert bleiben, ob und inwieweit der in einen gestörten Besitz Eintretende auf die fortwirkende Störung eine Besitzklage zu gründen vermag. Die Schadensersatzklage setzt jeden-

Kirchengemeinde wurde von dem bestellten Vertreter behauptet, daß die Beklagten zu 1 bis 5 und 7 und der Erblasser der Beklagten zu 6 a u. b, als damalige Mitglieder des Gemeindefkirchenrats der Klägerin, Kirchenvermögen gesetzwidrig in nicht mündelsicheren Wertpapieren angelegt und die Klägerin dadurch in Höhe von 475,78 M geschädigt hätten, welchen Betrag nebst Zinsen die Klage erstattet verlangt. Die Beklagten setzten vorab die Einrede entgegen, daß die Klägerin durch den Justizrat W. nicht gesetzlich vertreten sei, weil der Fall des § 659, eine beharrliche Weigerung der Kirchengemeinde, die Rechte der Kirche durchzuführen, nicht vorgelegen habe. Unter Beschränkung der Verhandlung auf diese Einrede erkannte die erste Instanz auf Verwerfung derselben. Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus: Ob eine beharrliche Weigerung der Kirchengemeinde vorliege, und deshalb Grund vorhanden sei, von der Bestimmung des § 659 Gebrauch zu machen, sei eine Frage, die die kirchliche Aufsichtsbehörde, das Königliche Konsistorium, kraft des Rechts der Aufsicht zu entscheiden habe, und die der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen sei. Allerdings sei es nicht undenkbar, daß die Tatsachen die Annahme einer noch fortbestehenden beharrlichen Weigerung der Kirchengemeinde geradezu widerlegen. Einer Entscheidung dieser Frage bedürfe es aber nicht; denn ein solcher Fall liege nicht vor, und wenn die gesetzlichen Vertreter der Klägerin wegen des hier streitigen Anspruchs gegen dieselben Beklagten jetzt noch eine zweite Klage erhoben haben sollten, so würde dadurch allein die Vertretungsbefugnis des Justizrats W. für den gegenwärtigen Prozeß nicht beseitigt sein. Die von den Beklagten eingelegte Revision bekämpft diese Ausführung als rechtsirrig.

Die Revision ist zulässig, obgleich eine revidible Summe nicht vorhanden ist. Denn es handelt sich um einen Anspruch, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind, in welchem Falle nach § 547 B. P. O. die Revision schlechthin stattfindet. In § 70 Abs. 3 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist, nachdem in Abs. 2 für gewisse Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus und für Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen schuldhaften Verhaltens im Amte die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes aus-

schließlich für zuständig erklärt sind, bestimmt: „Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat . . . wegen Verschuldung von Staatsbeamten . . . , Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen . . . den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.“ Auf Grund dieses Vorbehalts bezeichnet § 39 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze u. a. als zur ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts gehörig: 1. Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse, 2. Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten, 3. Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. In beiden Gesetzen wird eine Unterscheidung zwischen Staatsbeamten und Beamten (öffentlichen Beamten) festgehalten, und es muß angenommen werden, daß sich mit diesen verschiedenen Bezeichnungen ein verschiedener Sinn verbindet. Als solcher ergibt sich nach dem natürlichen Wortverstande, daß der Ausdruck „öffentliche Beamte“ im Gegensatz zum Staatsbeamten alle im öffentlichen Dienste, nicht bloß die im Staatsdienste angestellten Personen begreift. In diesem Sinne sind unter den öffentlichen Beamten in § 39 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes die Mitglieder des evangelischen Gemeindefirchrenrats unbedenklich mitumfaßt. Mag man auch davon ausgehen, daß die evangelische Kirche nach ihrer neueren Verfassung nicht überall einen Teil des staatlichen Organismus selbst bildet, so ist sie doch innerhalb des Staates vermöge ihrer engen historischen Beziehungen zu demselben eine Korporation von eminent öffentlichem Charakter geblieben. Deren Beamte kommen nicht bloß als kirchliche, sondern auch als öffentliche in Betracht. Auch der Gemeindefirchrenrat ist in den Organismus der öffentlichen Kirchenämter eingegliedert. Innerhalb der Einzelgemeinde hat er nach Maßgabe der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 als ständige Selbstverwaltungsbehörde den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen; er vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet deren Vermögen. Demgegenüber kann nicht entscheidend

in Betracht kommen, daß das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 auf die Ältesten in gleicher Weise wie auf die Gemeindevertreter und Mitglieder synodaler Körperschaften als solche keine Anwendung findet, daß vielmehr nach §§ 44 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die Entlassung eines Ältesten ebenso wie die eines Gemeindevertreters durch den Vorstand der Kreisynode erfolgt, wogegen die Berufung an das Konsistorium stattfindet. Die hiernach begründete Anwendbarkeit des § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 39 Ziff. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bleibt bestehen, wenn auch die Beklagten aus ihrer Stellung als Mitglieder des Kirchenrats nachträglich ausgeschieden sind. Nach der Entstehungsgeschichte der Gesetze ist bei den fraglichen Bestimmungen nicht an die Schaffung eines persönlichen Privilegs für Beamte gedacht worden; vielmehr war die Erwägung leitend, daß es sich bei Prozessen der in Rede stehenden Art oft um wichtige staatsrechtliche Fragen handelt. Diese Erwägung trifft zu, mag der Beamte aktiv, oder inaktiv sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 244 ff.

In der Sache selbst ist die Revision unbegründet. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 6. Juni 1904 (Entsch. Bd. 58 S. 245) ausgesprochen hat, liegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die in § 659 A.L.R. II 11 enthaltenen Voraussetzungen für die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten als Vertreters der Kirchengemeinde im Einzelfalle gegeben sind, lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ob. Eine Nachprüfung im Rechtswege findet nicht statt.

Vgl. Entsch. des preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 9 S. 118 ff.“ . . .